

RENAUD & HELLENBROICH · Maybachstraße 15 · 74182 Obersulm

Maybachstraße 15
 74182 Obersulm-Affaltrach
 Telefon: 07130/400 98-0
 Fax: 07130/400 98-26
 Email:
 Renaud.Hellenbroich@t-online.de
 www.renaud-hellenbroich.de

I n f o r m a t i o n s b r i e f

Februar 2021

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Jahressteuergesetz 2020: Wichtige Änderungen 2 Lohnsteuerbescheinigungen 2020 3 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2021 4 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar 5 Förderung durch Baukindergeld wird verlängert | <ol style="list-style-type: none"> 6 Aufteilung des Gesamtkaufpreises für bebautes Grundstück 7 Umsatzsteuerliche Auswirkungen durch den Brexit 8 Erweiterung der Corona-Hilfen: Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 – Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten |
|---|--|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mi. 10.02.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15.02. ⁵
	Umsatzsteuer ³	15.02. ⁵
Mo. 15.02.	Gewerbesteuer	18.02.
	Grundsteuer ⁴	18.02.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Jahressteuergesetz 2020: Wichtige Änderungen

Das Jahressteuergesetz 2020⁶ wurde nunmehr verabschiedet; folgende Änderungen sind von besonderem Interesse:

- Für die Jahre **2020** und **2021** wird eine **Homeoffice-Pauschale** von **5 Euro** für jeden **Kalendertag**, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, eingeführt; der Abzug ist jedoch auf 600 Euro pro Jahr begrenzt. Die Pauschale kommt Personen zugute, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen oder die auf den Einzelnachweis der Arbeitszimmerkosten verzichten. Die Homeoffice-Pauschale wird **nicht** zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
 2 Für den abgelaufenen Monat.
 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2020. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

4 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).
 5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15.02., weil der 13.02. ein Samstag ist.
 6 Siehe BGBl 2020 I S. 3096.

- Die Investitionsförderung nach **§ 7g EStG** für kleine und mittlere Unternehmen wird bereits für **2020** verbessert. Der Abzugsbetrag wird von 40 % auf **50 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben; der Höchstbetrag von 200.000 Euro gilt unverändert weiter. Die mindestens 90%ige betriebliche Nutzung bleibt als Voraussetzung erhalten, wobei jetzt auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die einheitliche **Gewinnsgrenze** beträgt aber **200.000 Euro**.
- Die Voraussetzungen für (lohnsteuerrechtliche) **Gehaltsumwandlungen** zur Erlangung bestimmter Steuervergünstigungen sind jetzt gesetzlich geregelt.⁷
- Vom Arbeitgeber gewährte coronabedingte Hilfen gem. § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von insgesamt 1.500 Euro können noch bis zum **30.06.2021** gezahlt werden.
- Die Steuerbefreiung für **Zuschüsse** bzw. Aufstockungen des Arbeitgebers **zum Kurzarbeitergeld** für die Monate März 2020 bis Dezember 2020 wird bis **Dezember 2021** verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG).
- Bei einer **verbilligten Vermietung** einer Wohnung wird die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete, bei deren Unterschreitung die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden können, ab **2021** auf **50 %** gesenkt. Beträgt die Miete zwischen 50 % und 66 % der Vergleichsmiete, ist aber eine Totalüberschussprognose zu erstellen; bei einem prognostizierten Gesamtverlust ist der Werbungskostenabzug wie bisher zu kürzen. Erlässt der Vermieter der Wohnung (coronabedingt) aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet oder ganz, hat dies keinen Einfluss auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG.⁸
- Ab **2021** steigt die sog. **Übungsleiterpauschale** von 2.400 Euro auf **3.000 Euro** und die **Ehrenamts-pauschale** von 720 Euro auf **840 Euro** (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).
- Die Grenze für den vereinfachten **Spendennachweis** wird ab **2021** von 200 Euro auf **300 Euro** angehoben (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV).
- Ab **2022** wird die **Freigrenze** für steuerfreie „sonstige“ **Sachbezüge** (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) von 44 Euro auf **50 Euro** pro Monat erhöht.
- Die Befristung für die Anhebung des Entlastungsbetrags für **Alleinerziehende** von 1.908 Euro auf **4.008 Euro** für die Jahre 2020 und 2021 wird aufgehoben, sodass die Erhöhung auch für die Jahre ab 2022 gilt.

2 Lohnsteuerbescheinigungen 2020

Bis Ende **Februar 2021** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2020 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.⁹

3 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2021

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können eine Dauerfristverlängerung für 2021 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2020 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10.02.2021** stellen.

Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann grundsätzlich für Januar am 10.03., für Februar am 10.04. usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig nach einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.¹⁰

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2020 angemeldet und bis zum 10.02.2021 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10.02.2022 fällige Vorauszahlung für Dezember 2021 angerechnet.

Vierteljahreszahler¹¹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2021 beim Finanzamt zu stellen.

⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 05.02.2020 – IV C 5 – S 2334/19/10017 (BStBl 2020 I S. 222) sowie Informationsbrief Januar 2020 Nr. 2.

⁸ Vgl. eine Information der OFD Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2020 – S 2253-2020/0025-St 231.

⁹ Siehe dazu BMF-Schreiben vom 09.09.2019 – IV C 5 – S 2378/19/10002 (BStBl 2019 I S. 911) sowie das BMF-Schreiben vom 09.09.2019 – IV C 5 – S 2533/19/10030 (BStBl 2019 I S. 919) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

¹⁰ Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

¹¹ Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2020 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).

4 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** (Arbeitsentgelt bis höchstens 450 Euro) müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).¹²

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2020 müssen spätestens bis zum **15.02.2021** übermittelt werden.¹³

5 Förderung durch Baukindergeld wird verlängert

Mit dem sog. Baukindergeld wird seit 2018 der Erwerb einer **neuen** oder **gebrauchten** Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) über einen Zeitraum von 10 Jahren gefördert, wenn das Objekt selbst zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Die Förderung richtet sich nach der Anzahl der im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren sowie nach dem durchschnittlich zu versteuernden Haushaltseinkommen der vorangegangenen 2 Jahre.

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren	Haushaltseinkommen bis	Zuschuss	
		pro Jahr	in 10 Jahren gesamt
1	90.000 €	1.200 €	12.000 €
2	105.000 €	2.400 €	24.000 €
3	120.000 €	3.600 €	36.000 €
etc.			

Eine Förderung kommt **nicht** in Betracht, wenn aktuell bereits Eigentum (auch durch Erbfall oder Schenkung) an einer Wohnimmobilie in Deutschland besteht; das zu fördernde Objekt muss im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. der Baugenehmigung die **einzige** Wohnimmobilie (mit Ausnahme von Ferienwohnungen) des Antragstellers sein.

Begünstigt waren Wohnobjekte bislang, wenn der entsprechende **Kaufvertrag** bis zum 31.12.2020 unterzeichnet wurde oder wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine **Baugenehmigung** vorliegt bzw. der Baubeginn erfolgt ist. Zu beachten ist, dass diese Frist – coronabedingt – bis zum **31.03.2021** verlängert wird.¹⁴ Bei Einhaltung dieser Frist und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist eine Förderung grundsätzlich gewährleistet, auch wenn der Einzug in das Wohnobjekt erst später erfolgt. Nach **Einzug** in die begünstigte Immobilie müssen die Anträge auf Baukindergeld regelmäßig innerhalb von **6 Monaten** gestellt werden, ein letztmöglicher Antrag kommt (wie bisher) bis spätestens zum 31.12.2023 in Betracht.

6 Aufteilung des Gesamtkaufpreises für bebautes Grundstück

Beim Erwerb eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung wird der Gesamtkaufpreis regelmäßig auf den Grund und Boden einerseits und den Gebäudeteil andererseits aufgeteilt. Nur der auf das Gebäude entfallende Kaufpreis gilt als Bemessungsgrundlage für die ggf. im Rahmen der Vermietungseinkünfte zu berücksichtigenden Abschreibungen. Selbst wenn im Kaufvertrag bereits eine Aufteilung vorgesehen ist, nehmen Finanzämter möglicherweise eine abweichende (ungünstigere) Berechnung vor und berufen sich dabei regelmäßig auf eine vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte **Arbeitshilfe**.¹⁵

Zu der Frage, ob dies zulässig ist, hat jetzt der Bundesfinanzhof¹⁶ entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts könne die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums **nicht** gewährleisten, dass die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Boden einerseits und Gebäuden andererseits erfolgt. Die Auswahl der darin zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren würde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch bleibe der vor allem in Ballungsräumen relevante Orts- und Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts unberücksichtigt.

Von einer von den Vertragspartnern vorgenommenen Kaufpreisaufteilung dürfe – so das Gericht – nur abgewichen werden, wenn die realen Wertverhältnisse verfehlt wurden. In diesem Fall müsse eine Grundstücksbewertung auf der Grundlage der ImmoWert-Verordnung¹⁷, im Zweifel durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung, erfolgen.

12 Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

13 Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

14 Siehe hierzu www.kfw.de.

15 Zu finden auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums bei Eingabe von „Kaufpreisaufteilung“ im Suchfeld.

16 Urteil vom 21.07.2020 IX R 26/19.

17 Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken.

7 Umsatzsteuerliche Auswirkungen durch den Brexit

Zum 01.01.2021 hat Großbritannien (GB)¹⁸ endgültig die EU verlassen. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Leistungsaustausch zwischen den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten und GB, weil GB jetzt zum Drittlandsgebiet gehört.

Wegen der Komplexität des Umsatzsteuerrechts können hier nur wenige wichtige Punkte angesprochen werden. Im Einzelnen muss geprüft werden, ob jetzt eine Registrierung des Unternehmens in GB erforderlich ist. Die Finanzverwaltung hat zu den Konsequenzen durch den Brexit ein Anwendungsschreiben herausgegeben.¹⁹

Lieferungen

Zwischen der EU und GB wurde für **Nordirland** ein besonderer Status vereinbart. Danach wird der Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland **weiterhin** als **innergemeinschaftlich** angesehen.

Lieferungen **nach** GB (ohne Nordirland) sind nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferung, sondern seit dem Brexit als **Ausfuhr**lieferung steuerbefreit (vgl. § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 UStG), es gelten dabei strengere Nachweisvorschriften (vgl. §§ 8 bis 17 UStDV). Die **Versandhandelsregelung** für Lieferungen an Nichtunternehmer gemäß § 3c UStG ist nicht mehr anzuwenden.

Lieferungen **aus** GB (ohne Nordirland) werden nicht mehr als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert, sondern unterliegen nach dem Brexit der **Einfuhrumsatzsteuer**. Die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ergibt sich aus § 11 UStG.

Die Regelungen über den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (insbesondere durch Privatpersonen) gemäß § 1b UStG sind im Zusammenhang mit GB (ohne Nordirland) nicht mehr anzuwenden.

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit **Nordirland** gelten **keine** Sonderregelungen; hier ist Nordirland Drittlandsgebiet.

Führen deutsche Unternehmer ab dem 01.01.2021 sonstige Leistungen **an Unternehmer in GB**¹⁸ aus, liegt der Leistungsort grundsätzlich wie bisher in GB; der deutsche Unternehmer wird dann die Umsatzsteuer in GB für seine sonstigen Leistungen selbst abführen müssen, wenn das sog. Reverse-Charge-Verfahren für die jeweilige sonstige Leistung nicht mehr anzuwenden ist.

Bei sonstigen Leistungen an **Nichtunternehmer in GB** ist insbesondere § 3a Abs. 4 UStG zu beachten. Der Leistungsort für die dort genannten Leistungen (z. B. Rechteüberlassung, Rechtsberatung) liegt dann in GB und nicht mehr am Sitz des leistenden Unternehmers, sodass keine deutsche, ggf. aber britische Umsatzsteuer anfällt.

8 Erweiterung der Corona-Hilfen: Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 – Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Abgabefrist Steuererklärungen 2019

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass die „normale“ Abgabefrist für von Beratern erstellte Steuererklärungen (z. B. für Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer) des Jahres **2019** (Ende Februar 2021)²⁰ verlängert wird; für entsprechende Steuererklärungen soll nach einer Information des Bundesfinanzministeriums im Rahmen einer gesetzlichen Regelung die Abgabefrist bis zum **31.08.2021** hinausgeschoben werden. Die Regelung zur Verzinsung von Steuernachzahlungen soll angepasst werden.

Stundung von Steuern

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Unternehmen oder Privatpersonen konnten in einem vereinfachten Verfahren beantragen, die bis Ende 2020 fälligen Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen herabzusetzen sowie bis zu diesem Zeitpunkt fällige Steuern zinslos zu stunden.²¹ Auch diese Regelung ist erweitert worden: Bis zum **31.03.2021** können Anträge auf (**Anschluss-**)**Stundung** grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gestellt werden; die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.06.2021.²²

¹⁸ Einschließlich Nordirland und der Insel Man.

¹⁹ BMF-Schreiben vom 10.12.2020 – III C 1 – S 7050/19/10001 (BStBl 2020 I S. 1370).

²⁰ Siehe § 149 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung.

²¹ Siehe dazu Informationsbrief Mai 2020 Nr. 1.

²² Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 22.12.2020 – IV A 3 – S 0336/20/10001.